

Sitzungsvorlage Nr. X/1538

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 20 - Finanzen

Beratungsfolge

Gremium

Stadtrat

Sitzungsdatum

15.09.2022

Zuständigkeit

abschließende
Beschlussfassung

Verzicht auf den Gesamtabchluss 2021 gem. § 116 a GO NRW

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat beschließt, für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 116 a GO NRW auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

Abstimmung: Einstimmig: <input type="checkbox"/> Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Nach § 116 a Abs. 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 EUR,
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 116 a Abs. 1 GO NRW ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Da entsprechend der beigefügten Übersicht für die größenabhängige Befreiung nach § 116 a GO NRW alle drei Merkmale zutreffen, wird empfohlen auf die Erstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2021 zu verzichten.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Gezeichnet

Meuser, Stefan, Kämmerer
Thißen, Sabrina, Bereich 20 - Finanzen

Anlagen

Anlage 1_Verzicht Gesamtabchluss_2021

§ 116a Abs. 1 Nr. 1

Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. Euro.

	2021*	2020
Stadt Kaarst	381.894.638,58	356.049.686,93
Stadtwerke Kaarst	22.905.017,31	21.418.529,76
GWK	157.005.121,85	153.135.488,84
Bilanzsumme	561.804.777,74	530.603.705,53

§ 116a Abs. 1 Nr. 2

Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.

	2021*	2020
Stadt Kaarst	129.970.381,64	119.800.613,33
50 % der Erträge	64.985.190,82	59.900.306,67

	2021*	2020
Stadtwerke Kaarst	15.233.779,84	12.868.083,93
GWK	12.071.164,81	14.226.460,46
Erträge	27.304.944,65	27.094.544,39

§ 116a Abs. 1 Nr. 3

Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

	2021*	2020
Stadt Kaarst	381.894.638,58	356.049.686,93
50 % der Bilanzsumme	190.947.319,29	178.024.843,47

	2021*	2020
Stadtwerke Kaarst	22.905.017,31	21.418.529,76
GWK	157.005.121,85	153.135.488,84
Bilanzsumme	179.910.139,16	174.554.018,60

Alle Merkmale des § 116a Abs. 1 GO NRW treffen zu. Die Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit!

* Bei den Werten handelt es sich in Bezug auf die Stadt Kaarst und die Gebäudewirtschaft Kaarst um vorläufige Werte.